

# Strukturen der Medizinethik in Deutschland



Dr. Thela Wernstedt

Die Rubrik „Medizinethik“ im *Bayerischen Ärzteblatt* möchte ethische Fragen aus dem klinischen Alltag und der medizinischen Forschung stellen, Fortbildungsangebote machen und über neuere Entwicklungen informieren. Vorgesehen ist, dass die Rubrik „Medizinethik“ einmal im Quartal erscheint und im Sinne einer fortgesetzten Reihe sowohl Informationslücken schließen hilft als auch Neues berichtet.

Brauchen wir das überhaupt? Enthält nicht die Ausübung des ärztlichen Berufes implizit den Umgang mit moralischen Fragen und die Lösung derselben? Brauchen wir neue Experten für ethische Fragen? Was ist Ethik? Welche Bedeutung innerhalb der medizinischen Wissenschaft kann die Ethik haben?

Gern wird darauf verwiesen, dass wir Ärzte uns seit zweitausend Jahren durch den Eid des Hippokrates gebunden fühlen, viele Nicht-Ärzte sind dementsprechend erstaunt, wenn man sagt, dass wir niemals diesen Eid oder irgendetwas anderes geschworen haben, als wir anfangen zu arbeiten. Die wenigsten wissen, dass die modernisierte Form des Hippokratischen Eides das Genfer Gelöbnis des Weltärztebundes von 1948 ist. Dieses Gelöbnis ist der Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte vorangestellt, an der wir unser Handeln auszurichten haben. Insofern schwören wir zwar keinen Eid, stehen aber durch das Genfer Gelöbnis in der Tradition des Hippokratischen Eides.

Mit solchen und ähnlichen Fragen sind diejenigen, die sich mit Medizinethik und praktischer Medizin beschäftigen, fast täglich konfrontiert. Dabei sind Ethik und insbesondere Medizinethik Modebegriffe geworden, die wie alle Modebegriffe Gefahr laufen, entwertet und ausgehöhlt zu werden, weil zu viele sie unwissend im Munde tragen.

## Ethik-Kommissionen

Seit den Siebzigerjahren gibt es in Deutschland so genannte Ethik-Kommissionen, die sich mit Forschungsanträgen beschäftigen.

Das Arzneimittelgesetz (AMG) schreibt vor, dass Ärztinnen und Ärzte, die Forschung am Menschen durchführen möchten, sich durch eine Ethik-Kommission beraten lassen. Diese Ethik-Kommissionen sind an medizinischen Fakultäten der Universitäten und den Landesärztekammern eingerichtet worden. Besetzt sind sie zum größten Teil mit Medizinprofessoren und Naturwissenschaftlern, insbesondere Pharmakologen und Juristen, zum Teil auch Theologen. Das Prinzip der Laienmitglieder, die die Sicht des „Menschen von der Straße“ einbringen, konnte sich in Deutschland nicht durchsetzen. Frauen sind unterrepräsentiert.

Die Ethik-Kommissionen begutachten bei den Forschungsanträgen, ob sie den Bedingungen des aufgeklärten Einverständnisses seitens des Patienten, der Risikoabwägung, der Stellvertreterregelungen bei nicht-einwilligungsfähigen Patienten und ähnliches gerecht werden. Die Beratung durch die Ethik-Kommission ist nach dem Ständerecht und dem AMG verpflichtend. Ein positives Votum der Ethik-Kommission gehört zur guten klinischen Praxis und ist zunehmend Voraussetzung, um die Ergebnisse in wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlichen zu können.

Wichtige ethische Prinzipien, die heute in den Forschungs-Ethik-Kommissionen verwendet werden, gibt es als Empfehlungen bereits seit Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts. 1931 wurden die „Reichsrichtlinien zur Forschung am Menschen“ vom Reichsgesundheitsrat in Kraft gesetzt, die leider die furchtbaren Menschenversuche in den Konzentrationslagern des Nazi-Regimes nicht haben verhindern können.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurden diese Menschenversuche öffentlich gemacht. Die für die Versuche verantwortlichen Ärzte wurden im Nürnberger „Ärzteprozess“ angeklagt und verurteilt. Teile aus der Urteilsbegründung wurden als „Nürnberger Kodex“ bezeichnet und sind bis heute wohl die bekannteste, wenn auch nicht mehr aktuellste Leitlinie für Forschungsvorhaben am Menschen. Große Bedeutung hat die vom Weltärztebund verabschiedete und bis heute regelmäßig aktualisierte Deklaration von Helsinki (letzte Fassung Edinburgh 2002).

In neuerer Zeit sind zwei auf europäischer Ebene erarbeitete Leitlinien hinzugekom-

men. Die eine ist das „Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin“ (1997), die verkürzt oft als „Bioethikkonvention“ bezeichnet wird. Die zweite ist die „Richtlinie 2001/20/EG des Europäischen Parlamentes und Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln“ (2001). Die letztgenannte Richtlinie muss vor Inkrafttreten jedoch von den einzelnen europäischen Staaten bis Mai 2004 in die nationale Gesetzgebung eingebunden werden. Sie enthält wichtige Neuerungen zur Durchführung von internationalen Multicenterstudien.

Das Transplantationsgesetz schreibt vor, dass bei Planung einer Lebendspende eine Kommission prüfen muss, ob die Bestimmungen des Transplantationsgesetzes eingehalten werden, insbesondere, ob die Spende freiwillig erfolgt ist und kein Organhandel vorliegt. Diese Gremien sind dem jeweiligen Landesrecht entsprechend personell zusammengesetzt. Sie werden teilweise als „Lebendspendekommissionen“ bezeichnet und sind als eine spezielle Ethik-Kommission zu betrachten.

Seit 1994 gibt es eine „Zentrale Ethik-Kommission bei der Bundesärztekammer (BÄK)“, die jedoch nicht den gleichen rechtlichen Status hat wie die Forschungs-Ethik-Kommissionen und die Lebendspendekommissionen. Sie ist gegründet worden, um auf Bundesebene die Haltung der BÄK zu relevanten, die Ärzteschaft betreffenden medizin- und bioethischen Fragen zu vertreten. 1997 wurde zum Beispiel eine „Stellungnahme zum Schutz nicht-einwilligungsfähiger Personen in der Forschung“ herausgegeben.

*Redaktion: Professor Dr. med. Dr. phil. Jochen Vollmann, Dr. med. Thela Wernstedt, M. A., Institut für Geschichte und Ethik der Medizin, Universität Erlangen-Nürnberg*

*Anschrift der Verfasserin:  
Dr. Thela Wernstedt, Institut für Geschichte und Ethik der Medizin, Universität Erlangen-Nürnberg, Glückstraße 10, 91054 Erlangen, Telefon 09131 85-26435, Fax 09131 85-22852, E-Mail: [thela.wernstedt@ethik.med.uni-erlangen.de](mailto:thela.wernstedt@ethik.med.uni-erlangen.de)*